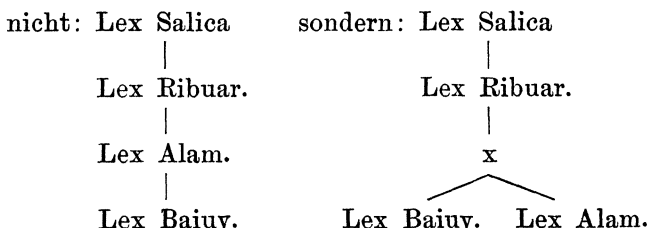


der Art, wie ich heute über das Mass dieser Wahrscheinlichkeit denke¹, scheint mir, dass man nicht so weit zu gehen braucht. Die Wahrscheinlichkeit gilt mir sehr gering und so wird man die hier zu gewinnenden Argumente verwerten dürfen, mit jener Beschränkung, die sich eben aus jener entfernten Möglichkeit ergibt.

Welche Wege hätte die Textentwicklung nun wandeln müssen, wenn diese so viel hervorgehobene Möglichkeit hätte eintreffen sollen?

Wie oben gezeigt wurde, lässt sich an manchen Orten die Textentwicklung aus den älteren Volksrechten bis zur Lex Alam. in der Weise verfolgen, dass der Zusammenhang mit ihren Vorläufern, zunächst der Lex Ribuar. und weiter zurück der Lex Salica, uns deutlich entgegentritt, während die Lex Baiuv. nur zu der Lex Alam. Beziehungen solcher Art bekundet, die es ausschliessen, dass sie etwa als Bindeglied in die Reihe vor die letztere einzufügen wäre, vielmehr eine Benutzung des alamannischen Textes deutlich erkennen lassen. Sollten — wie man für jene Möglichkeit annehmen müsste — die beiden süddeutschen Gesetze nicht unmittelbar zusammenhängen, so müsste der supponierte Vorläufer beider süddeutschen Leges (x) in der Reihe vor der Lex Alam. sich finden, also



Dieser Text x müsste dabei — mochte er selbst alamannischen oder bairischen oder was immer für einen Charakter tragen — gegenüber dem Ribuarischen Gesetze im allgemeinen alle jene Veränderungen bereits erfahren haben, die uns jetzt im alamannischen Gesetze entgegentreten. Aus diesem Texte x müsste dann die Lex Baiuv. sich mit jenen Umwandlungen ausgebildet haben, welche heute im Vergleich derselben mit der Lex Alam. erscheinen, während andererseits die letztere selbst an all diesen Stellen ziemlich unverändert oder wenigstens ohne ent-

1) Vgl. oben S. 611.